



8083 St. Stefan/R. Alteggerstraße 18 · Tel.: 03116-27580
Fax: 03116-27414 · e-mail: verein@stephanus.at

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/wir erkläre/n dem Verein Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, Verein Stephanus meine/unsere Mitgliedschaft als

- Ordentliches(s) Mitglied(er)
- Unterstützende(s) Mitglied(er)

Name(n):

Adresse:

.....

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist nach eigenem Ermessen frei wählbar.

Ich (wir) werde(n) monatlich/jährlich € als Mitgliedsbeitrag auf das Giro Konto 4000-604126 der Steiermärkischen Sparkasse Graz, BLZ 20815, zahlen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Auszug aus den Statuten:

§ 4 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Es gibt ordentliche, unterstützende, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Natürliche Personen können ordentliche, unterstützende oder Ehrenmitglieder sein. Die außerordentliche Mitgliedschaft können nur juristische Personen haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ideell und durch ihre Beiträge die Vereinsarbeit unterstützen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem ideell durch ihre Mitgliedschaft fördern.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die durch größere Zuwendungen den Vereinszweck unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Tätigkeiten, die das Ansehen des Vereins schädigen oder dem Vereinszweck zuwiderlaufen, verfügt werden.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Unterstützende Mitglieder bestimmen nach Absprache mit dem Vorstand die Art und den Umfang ihrer Förderung selbst.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive Wahlrecht. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.